

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in
Kindertageseinrichtungen der Stadt Olbernhau**
(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) i.V.m. § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 309) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Erstattung gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG (SächsZuErstVO) vom 22. Februar 2002 hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau am 10. August 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Olbernhau im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Die Kindereinrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.
- (3) Die Stadt Olbernhau ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:

„Kinderland“	Kindergarten Oberneuschönberg, Zollstraße 4
„Villa Kunterbunt“	Kindergarten und Krippe, Albertstraße 25
„Schwalbennest“	Kindergarten und Hort, Lindenstraße 7
„Sonnenblume“	Kindergarten, Pockauer Straße 41

**§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Olbernhau erhebt die Stadt Olbernhau Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Die endet mit Wirksamwerden der Abmeldung oder der Kündigung, bei Gastkindern mit Ablauf des Zeitraumes, für den das Kind aufgenommen wurde.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 7 bis 8 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

**§ 3
Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 4
Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.
- (2) Der Elternbeitrag beträgt
 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 160,00 €/Monat,
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gem. § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 92,03 €/Monat,
 3. bei der Betreuung als Hortkind gem. § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 51,13 €/Monat,

Bei Aufnahme des Kindes bis zum 15. des Monats ist der volle Monatsbeitrag, ab dem 16. des Monats der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.
- (4) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 2. Kind	um	40 %
2. für das 3. Kind	um	80 %
3. für das 4. Kind	um	100 %.

Bei Alleinerziehenden wird der jeweilige Elternbeitrag um 10 % reduziert.

- (5) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 %.
Alleinerziehend ist derjenige Elternteil, dem das Sorgerecht zusteht und bei dem sich das Kind überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält und der nicht mit dem weiteren Elternteil dieselbe Wohnung nutzt. Soweit die Wohnung außer von dem sorgeberechtigten Elternteil und von dem Kind, für das die Absenkung beansprucht wird, von weiteren Personen bewohnt wird (z.B. nicht eheliche Lebensgemeinschaft) und diese in der Lage sind, sich an der Erziehung zu beteiligen, wird in der Regel von keiner Alleinerziehung ausgegangen. Das Gleiche gilt für Bedarfsgemeinschaften.
- (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
 1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 4,25 €,
 2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,60 €,
 3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,00 €,
- (7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, kann ein weiteres Entgelt von 5,00 € erhoben werden.

- (8) Für Gastkinder werden folgende weitere Entgelte erhoben:

Kinderkrippe	bei Betreuung	bis 4,5 Stunden	3,35 €/Tag
		bis 6,0 Stunden	4,45 €/Tag

		bis 9,0 Stunden	6,65 €/Tag
Kindergarten	bei Betreuung	bis 4,5 Stunden	2,30 €/Tag
		bis 6,0 Stunden	3,10 €/Tag
		bis 9,0 Stunden	4,60 €/Tag
Hort	bei Betreuung	bis 5,0 Stunden	2,60 €/Tag
		bis 6,0 Stunden	3,10 €/Tag

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Olbernhau festgelegt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Olbernhau ist jeweils am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Zahlung soll durch Einzugsermächtigung erfolgen.
- (3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.06.1996 außer Kraft.

Olbernhau, den 11. August 2006

Dr. Laub
Bürgermeister

- Siegel -